

Gestaltungsplan für das Urnengemeinschaftsgrabfeld für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken hat am 22.04.2011 den Gestaltungsplan für das Urnengemeinschaftsgrabfeld als Anlage zur Friedhofssatzung vom 01.01.2005 beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg hat am die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Der Gestaltungsplan wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Gestaltungsplan für Grabstätte in Sonderlage

Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenbestattungen in Rasenlage

Die Kirchengemeinde hat ein Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenbestattungen in Rasenlage angelegt, das sich gärtnerisch von den übrigen Teilen des Friedhofes unterscheidet. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte unterwirft sich der Berechtigte den für das Feld getroffenen Regelungen. Für das Urnengemeinschaftsgrabfeld gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die folgenden Regelungen.

- a. Auf diesem Urnengemeinschaftsgrabfeld werden künftige Sozialbestattungen auch als Erdbestattungen zugelassen.
- b. Der Gesamtbereich des Grabfeldes wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet. Die Bestattungsbereiche des Grabfeldes um die Stele werden in Rasen angelegt. Für die Anlage und Pflege des Urnengemeinschaftsgrabfeldes ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Auf der vom Friedhof bereit gestellten Stele werden Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung angebracht.
- c. Es ist nicht zulässig, den Rasen zu beseitigen, zu bepflanzen sowie mit Steinen oder anderen Materialien zu belegen. Das gesamte Grabfeld muss jederzeit als unverstellte Fläche durch die Friedhofsverwaltung zu pflegen sein.
- d. Kränze, Blumenschmuck usw. können anlässlich der Beisetzung auf der Grabstelle des Urnengemeinschaftsgrabfeldes nur begrenzt abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt das Abräumen der Kränze usw. von der Grabstelle nach ca. vier Wochen.
- e. Danach mitgebrachte Blumen sind an dem hierfür ausgewiesenen Platz (um die Stele herum) abzulegen. Ansonsten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, abgelegte Blumen zu entfernen und diese an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- f. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

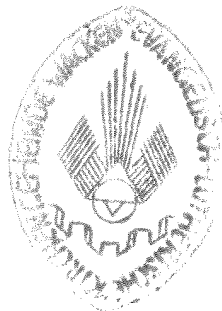
Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Verwaltungszentrum

Verwaltungsleitung

Rendsburg, K.M.



P. Schneider



B. Kumbel